



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0052/2012		Datum:	19.06.2012			
Verfasser:	04-BIZ-Ratsfraktion	Az:					
Gremienweg:							
28.06.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Anfrage der BIZ-Fraktion zur Bestellung von Baulasten zum Nachweis von Stellplätzen						

Der Verkauf von Baulasten (Bestellung von Baulasten zum Nachweis von Stellplätzen gemäß § 47 Landesbauordnung [LBO]) zum Nachweis von Stellplätzen seitens der Stadt bzw. von der Stadt beherrschter Gesellschaften wirft viele Fragen auf.

1. Dürfen die Stadt oder von der Stadt beherrschte Gesellschaften Baulasten zum Nachweis von Stellplätzen grundsätzlich anbieten und verkaufen, wenn die Stadt gleichzeitig als Behörde von den Bauherren/ Investoren Ablösebeträge erhebt bzw. erheben könnte?
2. Wie wird der Verkauf von Baulasten zum Nachweis von Stellplätzen seitens der Stadt bzw. von der Stadt beherrschter Gesellschaften zu einem deutlich geringeren Betrag im Vergleich zum Ablösebetrag haushalterisch (Haushaltslage) begründet? (Beispiel Zone I: Ablösebetrag €12.463,- / Baulast Zone I €9.347,- / Ergebnis: Baulast ist € 3.116,- günstiger als der Ablösebetrag)
3. Werden im Wettbewerb mit anderen vor allem privaten Anbietern die Preise weiter sinken und damit die Erlöse beim Verkauf von Baulasten zurückgehen?
4. Ist vor dem Hintergrund der fallenden Preise für den Erwerb von Baulasten zum Nachweis von Stellplätzen die Höhe der z. Zt. gültigen und erhobenen Ablösebeträge gerechtfertigt?
5. Kann es angesichts der beschriebenen Situation auf dem Baulastenmarkt zu Auseinandersetzungen um die Berechtigung und die Höhe der derzeit gültigen und erhobenen Ablösebeträge kommen?
6. Wie viele Verfahren mit dem Ziel der Erhebung von hohen Ablösebeträgen sind seit Bestehen des Verkaufs von Baulasten zum Nachweis von Stellplätzen seitens der Stadt bzw. von der Stadt beherrschter Gesellschaften gelaufen bzw. laufen aktuell?
7. Sind die zum Nachweis verpflichteten Bauherren/Investoren von der Stadt auf die preiswertere Möglichkeit des Erwerbs von Baulasten hingewiesen worden?

8. Sind in diesem Zusammenhang von Bauherren/Investoren Regressansprüche wegen finanzieller Benachteiligung zu befürchten?